

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Sechstes Capitel. Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

der erlangten Exemtions-Privilegien, ab-
erachtet solche cassiret zu seyn vorgeseh
werden möchte, gehandhabet werden solt
In alle Wege aber solle der Kayser
Chur-Fürsten und ihrer Unterthanen un
anderer von Alters hergebrachte Exem
von vorherührtem Nothweilichen un
deren Gerichten bey ihren Kräfften erhal
ten und sie dawider nicht turbiren noch be
schweren lassen. (a)

Sechstes Capitel.

Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten.

§. 1.

Nusser denen bishero erzählten
Gerichten hat es auch noch
Kayserl. Land-Gericht in Ober-
und Nieder-Schwaben. (a) Dessen

*Das oberrhein. 1. Kayserl.
Land-Gericht in
Ober- und Nieder-
Schwaben.
Dessen
Bezirk,
Landgrübe fürstl.
Hof. Sp. 647 / not. a. gr.
Griegel.*

§. 6. (a) Wahl Cap. Car. VI. art. 11.

§. 1. (a) v. LUDEWIG de Sueviz Tribunali
S. R. J. Austriaco in Quadrurbe; SCHNEIDER
RI Processus Judicii Provincialis Sueviz
SCHWEDER de Domus Austriacae Prerogati-
uentiis, Prerogativis, Juribus ac Privilegiis
præcipuis & in specie de hujus Domus Judi-
cio Provinciali Cæsareo Sueviz. Add. de
zwischen dem Schwäbischen Kreis und O
sterreich gewechselte Schrifften in Länd
Grundfest. Europ. Potenz. Gerecht. Tom. 4
p. 1. seqq.



ilegin, die
vorgewalt
verdrückt
Seyer be
thann un
te Examin
ben un
ffers rich
en möge

ittel.

niedrige

ten Völk
noch z. en
t in Dier
Wes Orie
520

11.
e Tribuna
SCHNEID
in Sovie
ce Prema
Privilegi
vomu Jahr
Adl. de
cip und D
in LANDE
of. Ton. 4



L. 7. Cap. 6.

ad. §. 2.

a) So wird alle Morfen finium abgewerkschaft. Jeder Ort hat seinen
assessor in finium, Stadthalter, der der Director führt,
der Assessor sind die assessoren davon in der mehrheit
aber Ratsoffizier. Der Director wird als befreundig finium
führt aber allenthalben finium assessoren.



Jurisdiction.

Dieses Land-Gericht hat concurretem Jurisdictionem mit denen in seinem zirkel gelegenen Ständen des Reichs ist: Es stehet einem Kläger frey, ob er mit seiner Klage an dieses Land-Gericht oder an die ordentliche Obrigkeit, unter welcher der Beklagende gefessen ist, wendet. (a) Ingleichen solle, wann einem das Reichskündlich versagt oder verzogen oder die ausgesprochene Urtheil nicht vollstreckt wird, das Land-Gericht können um Hülff angehen werden. (b) Ob aber die Land-Gerichtliche Gerichtbarkeit nicht nur über die Reichsstände, sondern auch über die Nieder-Österreichlicher Stände des Reichs und die von ihnen bestellte Obrigkeiten gehe, darüber wird wirklich zwischen denen Ständen und dem Land-Gericht vor dem Reichs-Hof gestritten. (c)

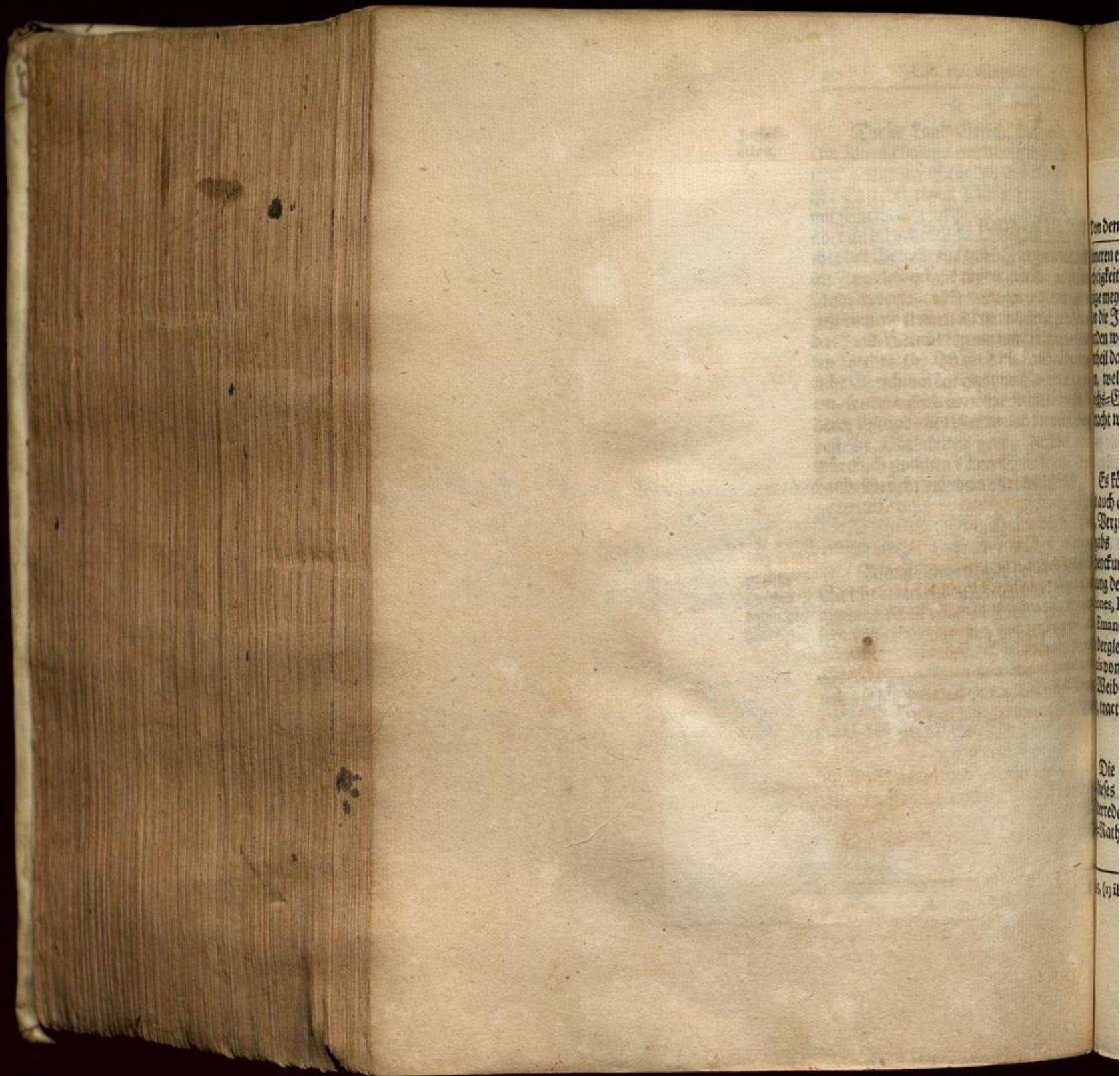
Welche Sachen dahin gehören.

Wann jemand einen vor diesem Land-Gericht belangen will, so muß die Sache wenigstens einen Gulden Haupt-Gut betreffen, es wäre dann, daß um einen andern

a) So wird alle Klagen für
affores n. pium. Stände
in Altort sind die
aber Hofstovon. In
findet aber allenthalben

§. 3. (a) Land-Ger. Ord. P. 1. Tit. 1. P. II. Tit.
(b) ibid. Tit. 5.
(c) vid. Reichs-Fama Tom. 2. p. 357.





Von dem
meren e
higkeit
ge me
in die
den w
heil do
a, w el
eße-E
macht r

Es fi
auch
Bery
nbs
ent u
ung de
nes, I
Eman
bergle
is von
Reib
mact

Die
hies
erred
Rath

6 (y it



Von den übrigen niederen R. Ger. 701

... ewigen Zinß, Gült oder andere Ge-
... gestritten würde, ingleichen, wie
... meynen, wann es Ehehafften betreffe,
... die Justitz anderer Orien nicht ertheilet
... wäre; worinn aber andere das Ge-
... dafür halten. Daß auch keine Sa-
... welche gleichbalden für die höchsten
... Gerichte gehören, allda können an-
... werden, verstehet sich von selbstem.

oder auch vor d. h. d. Landger.

S. 5.

Es können ferner vor diesem Land-Ger-
... auch andere Handlungen, als Ubergab-
... Verächten, Heyraths-Brieffe, Mor-
... Berweisung, Testamente,
... Kausf-Fertigungen, Be-
... der minderjährigen Kinder, Confir-
... Exemplationes, Vidimus, Curato-
... Emancipationes, Insinuationes und an-
... dergleichen Actus voluntariae Jurisdi-
... von hohen und niederen, Manns-
... Weibs-Personen, fürgenommen, ge-
... tractirt und erkannt werden. (a)

Extrajüdi-
cialia: so
von dem
Land-Ger-
richt ange-
nommen
werden.

S. 6.

Die Appellation von denen Beschei-
... dieses Land-Gerichtes solle ohne einige
... rede oder Hinderung an den Reichs-
... Rath oder das Camer-Gericht gestat-
... tet

Appellati-
ones von
dem Land-
Gericht.

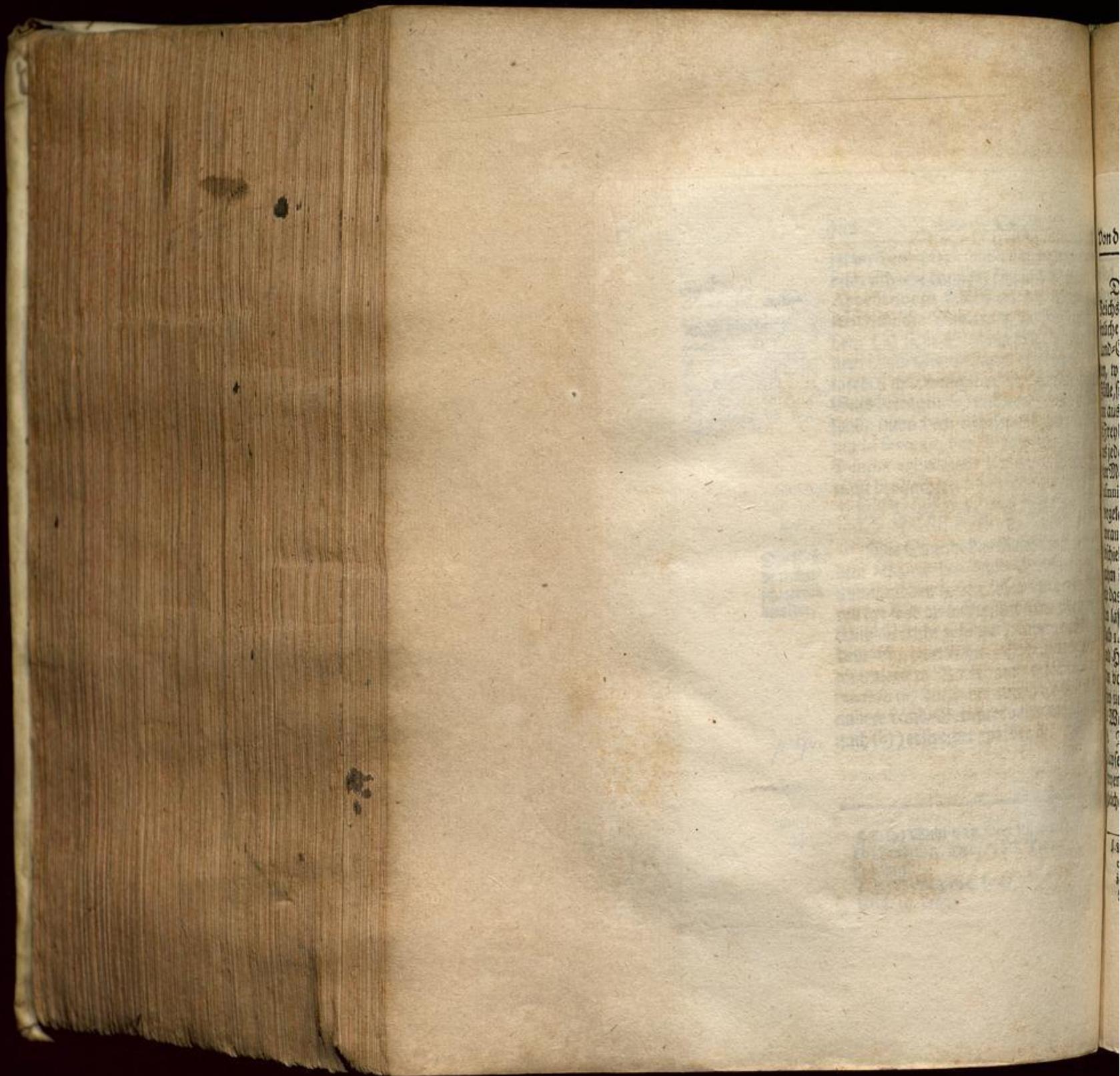
(a) ibid. Tit. 7.



§. Die
neyt, d
eder De
ruf, ag
nn von
appel
n. Dapp
f man
de 16
de g
lden

andere
s gef
gen J
der die
sch die
be bere
ahl-C
s und
gleich





Von den übrigen niederen R. Ger. 703

§. 8.

Die meiste Reichs-Stände, auch viele Reichs-ohnmittelbare von Adel haben Kay- und Exem-
 tions-Privilegia von diesem tions-Privilegia.
 Land-Gericht für sich und die Ihrige erhalten. p. 695.
 wiewohl dennoch gemeinlich gewisse Fälle, so man die Ehehafften nennet, (a) dar-
 ausgenommen zu werden pflegen. Die Freyheiten sollen nebst der Bestätigung ei-
 nes jedermahls regierenden Kayfers an allen Wahlstätten des Land-Gerichts behdri-
 gung erhalten werden und die Abforderung der
 vorgedachten Personen schriftlich beschehen,
 worauf die Remission an diesen Stand ic.
 ziehet, jedoch mit ausdrücklicher Aus-
 nahme der Ehehaffts-Fälle, (als wider wels-
 ches das Land-Gericht kein Privilegium gel-
 ten lassen will) und daß dem Kläger inner-
 14. Tagen ein frey sicher Geleit zu Hauß
 Hof überschickt, und auf sein Erforde-
 rungen von dem remittirten Richter ihm ein
 unbedingtes und unverlangtes Recht inner
 4. Wochen angedeyen und widerfahren sel-
 den. Doch behaupten die Stände, daß der
 Richter sie auch wider die Ehehafften be-
 rufen könne, wie dann auch verschiedene der-
 selben Befreyung erhalten haben und sich
 deren

11 2
 A. r. OTTONIS Illias in nuce Casuum ex-
 ceptorum, seu causarum reservatarum vel
 invocabilium, imprimis Judici Provincialis
 Suevic.

Dy



deren würcklich bedienen, so dann, daß die Bestätigung eines jedesmals regierenden Kayfers unvonndthen seye.

§. 9.

Deisterreich hat dieses Land-Gericht inne.

Das Erz-Hauß Deisterreich hat dieses Land-Gericht nebst der Kayserlichen Vogtey in Schwaben inne und zwar, wie es sagt, Pfand- oder Lehens- oder Kaufweyse, mit Vorbehalt ewiger Wiederlösung, oder, wie der Schwäbische Craiß sagt, Pfandweyse mit Vorbehalt jedersmaliger Wiederlösung.

Handwritten notes in German script, including references to 'Wenzeslaus' and 'Schwab'.

§. 10.

2. Andern Schwäbische Land-Gerichte.

In Ober-Schwaben giebt es sonst noch vielerley Kayserliche Land-Gerichte, worunter die in dem ihnen angewiesenen Bezirk gefessene, oder wie die Schwäbische Craiß-Stände behaupten, nur die mittelbare Untertthanen, nicht aber auch die Stände des Reichs, belanget werden können. Von ihnen wird an die höchste Reichs-Gerichte appelliret. Sie seynd nach und nach alle an gewisse Stände des Reichs erwachsen und machen nicht viel bruit.

Handwritten notes in German script, including references to 'Hellenburg' and 'Königreich'.

§. 11.

3. Das Kayserliche Land-Gericht in Francken

Weiter ist bekannt das Kayserliche Land-Gericht in Francken Burggrafenamt Nürnberg



Dog
bermb

hat bief
en Buch
dar, wo
auffen
erlich
auf den
fünften

mit noch
per zu
Bairn
e Kauf
eine Ur
den des
Von de
ichte ap
alle an
offen und

apferde
sthum
Pflanz



